

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 19.01.2024**

TOP 5

Jugendbericht der 21. Legislatur für die Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

§ 5 BremAGKJHG sieht vor, dass in der Mitte jeder Wahlperiode ein Bericht (nachfolgend als Jugendbericht bezeichnet) über die Lebenslagen junger Menschen sowie ihrer Familien als auch den Bestand sowie Entwicklungstendenzen und darauf aufbauend Weiterentwicklungsempfehlungen bezüglich der Angebote und Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesland Bremen vorzulegen ist.

Der letzte Jugendbericht bezog sich auf Basis der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen vom 02.03.2017 und des Landesjugendhilfeausschusses vom 18.05.2017 auf die Arbeitsfelder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremen. Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 BremAGKJHG steht die erneute Festlegung des thematischen Zuschnitts des in der beginnenden Legislatur vorzulegenden Jugendberichtes an.

In der konstituierenden Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 23.11.2023 beschloss dieser die kommunale Begrenzung der Jugendberichterstattung auf die Stadtgemeinde Bremen in der 21. Legislaturperiode. Die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zum Vorgehen und der thematischen Ausrichtung der Jugendberichterstattung wurde vertagt. Dementsprechend bedarf es der erneuten Befassung mit dem vorgeschlagenen Arbeitsprozess am Jugendbericht, auch um die Beteiligungsformate rechtzeitig einzuleiten.

B. Lösung

Mit der Jugendberichterstattung ist die Zielsetzung verbunden, öffentlich und in den dafür vorgesehenen Gremien über notwendige Planungen und Steuerungsoptionen in der Kinder- und Jugendhilfe in den Diskurs zu kommen. Die periodische Vorlage von Berichten stellt dabei den Versuch dar, einen möglichst umfassenden Informationsstand für diese Befassungen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig Leerstellen im Wissensbestand aufzuzeigen.

§ 5 BremAGKJHG bestimmt das Bundesland Bremen als Gegenstand der Jugendberichtserstattung. Vor dem Hintergrund der bereits in Bremerhaven laufenden Prozesse zur integrierten Sozialraumplanung und den damit verbundenen Berichterstattungen wird empfohlen die Jugendberichtserstattung der 21. Legislatur ein weiteres Mal auf die Stadtgemeinde Bremen zu beschränken. Eine Zusammenführung oder zumindest Abstimmung der in Erarbeitung befindlicher Berichts- und Planungsprozesse ist für die 22. Legislatur zu prüfen.

Die Perspektive der im Jahr 2022 aufgenommenen Jugendberichterstattung für die Stadtgemeinde Bremen wird in der 21. Legislatur um weitere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe erweitert. Der Jugendbericht wird daher arbeitsfeldbezogen folgende Kapitelstruktur aufweisen:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendverbandsarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Familienbildung und –beratung
- ambulante Hilfen zur Erziehung
- teilstationäre Hilfen zur Erziehung
- stationäre Hilfen zur Erziehung
- Pflegekinderwesen
- Kindeswohlgefährdung und Schutzmaßnahmen

Die einzelnen Kapitel werden dabei, in Übereinstimmung mit dem § 5 BremAGKJHG, durch die folgende Struktur untergliedert:

1. Einleitende, die folgende Darstellung und ihr zugrundeliegende Datenaufbereitung strukturierende Fragestellungen in Bezug auf das Arbeitsfeld;
2. Bestandsaufnahme bestehender Förderangebote und Hilfeleistungen für junge Menschen und Familien;
3. Fachliche Darstellung derzeitiger für das Arbeitsfeld bedeutsamer Entwicklungstendenzen;
4. Vorschläge zur Weiterentwicklung des somit umrissenen Teilbereichs der Kinder- und Jugendhilfe.

Den Befassungen mit den Arbeitsfeldern werden ein Kapitel zu aktuellen Daten bezüglich der sozialen Lage junger Menschen in Bremen und ein Kapitel zum Stand der Umsetzung des KJSG vorangestellt.

Die einzelnen Abschnitte werden durch die für die Arbeitsbereiche zuständigen Fachreferent:innen oder Sachbearbeiter:innen erstellt. Die Federführung für den Gesamtprozess und damit auch Unterstützung für die Teilprozesse liegt beim Verantwortlichen für die Jugendberichterstattung.

Um sowohl die Expertise und fachliche Einschätzung des örtlichen öffentlichen Trägers als auch die in den jeweiligen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe tätigen freien Träger an der Jugendberichterstellung beteiligen zu können, werden für die einzelnen Bereiche Moderationsgruppen gegründet, welche durch AGs n. § 78 SGB VIII oder weitere geeignete Gremien mit Vertreter:innen der Abteilung 2 der SASJI, des örtlichen Trägers und der freien Träger besetzt werden. Die Moderationsgruppen stellen den Raum für die multiperspektivische Erarbeitung grundlegender Fragestellungen, der Beratung des notwendigen Datenkorpus und der gemeinsamen Interpretation und Analyse im Laufe des Prozesses aufgetaner Erkenntnisse.

Der folgende Zeitplan strukturiert die Jugendberichterstattung der 21. Legislatur:

Zeitplan	
23.11.2024	Beschluss des Vorgehens zur Jugendberichtserstellung des LJHA
19.01.2023	Beschluss des Vorgehens zur Jugendberichtserstellung des JHA
1. Quartal 2024	Gründung der Moderationsgruppen, Erarbeitung von Fragestellungen, Klärung der Datenlage
2. Quartal 2024	

3. Quartal 2024	Etwaige Erhebungen, Datensammlung, -aufbereitung und -analyse, Interpretation und Formulierung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung
4. Quartal 2024	
1. Quartal 2025	
2. Quartal 2025	Ergebnissicherung
3. Quartal 2025	Verschriftlichung
4. Quartal 2025	Layout und Vorlage im Jugendhilfeausschuss
1. Quartal 2026	Formulierung Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses

Ergänzend ist dem vorgelegten Zeitplan hinzuzufügen, dass eine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zur thematischen Ausrichtung des Jugendberichtes der 21. Legislatur die Einhaltung des durch den § 5 BremAGKJHG vorgegebenen Zeitplanung des Berichtserstattungsablaufs ermöglicht. Ziel ist es den Jugendbericht zur Mitte der Legislatur vorzulegen, um anschließend diesen und die Stellungnahme des Jugendhilfeausschuss mit ausreichend Vorlauf vor dem Legislaturwechsel in der Bürgerschaft behandeln zu können und in den kinder- und jugendpolitischen Diskurs aufzunehmen. Dementsprechend ist eine zeitnahe Aufnahme der Arbeit der Moderationsgruppen geboten.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit der in dieser Form vorgestellten Berichterstattung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Im Rahmen der Jugendberichterstattung ist die Integration geschlechts- oder genderspezifischer Fragestellungen fortwährend zu prüfen und wenn angezeigt als Berichtsgegenstand aufzunehmen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde in der AG n. § 78 Kinder- und Jugendförderung am 10.01.2024 zur Beratung vorgelegt.

Die kommunale Begrenzung der Berichterstattung wurde mit der Jugendhilfeplanung Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem beschriebenen Vorgehen zur Erstellung des Jugendberichts in der 21. Legislatur zu.

Anlage:

Abbildung: Organisation Jugendberichtserstattung

